



**„Ein Volk ohne eigene Wahrung  
hat auch keinen eigenen Wert!“**

Rene Schneider  
2001

**„Kein Volk, das die Freiheit und den Frieden liebt,  
braucht ber seinem Nationalstaat noch eine supranationale Union!“**

Rene Schneider, Memorandum i. d. Fass. v. 3. Dezember 2011 – No. 25125

A.

Die wirtschaftliche Entwicklung und das friedliche Zusammenleben zentraler Lander in Europa war nach dem Zweiten Weltkrieg eine wichtige Aufgabe. Die damaligen Politiker verfolgten damals ein Ziel, welches der franzosische Auenminister Robert Schuman in seiner historischen Erklrung vom 9. Mai 1950 so formulierte:

*„Der Friede der Welt kann nicht gewahrt werden ohne schopferische Anstrengungen, die der Groe der Bedrohung entsprechen.*

*Der Beitrag, den ein organisiertes und lebendiges Europa fur die Zivilisation leisten kann, ist unerlsslich fur die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen. Frankreich, das sich seit mehr als zwanzig Jahren zum Vorkampfer eines Vereinten Europas macht, hat immer als wesentliches Ziel gehabt, dem Frieden zu dienen. Europa ist nicht zustande gekommen, wir haben den Krieg gehabt.*

*Europa lasst sich nicht mit einem Schlage herstellen und auch nicht durch eine einfache Zusammenfassung: Es wird durch konkrete Tatsachen entstehen, die zunachst eine Solidaritat der Tat schaffen. Die Vereinigung der europaischen Nationen erfordert, da der Jahrhunderte alte Gegensatz zwischen Frankreich und Deutschland ausgeloscht wird. Das begonnene Werk mu in erster Linie Deutschland und Frankreich erfassen.*

*Zu diesem Zweck schlagt die franzosische Regierung vor, in einem begrenzten, doch entscheidenden Punkt sofort zur Tat zu schreiten.*

*Die franzosische Regierung schlagt vor, die Gesamtheit der franzosisch-deutschen Kohle- und Stahlproduktion einer gemeinsamen Hohen Behorde zu unterstellen, in einer Organisation, die den anderen europaischen Landern zum Beitritt offensteht. Die Zusammenlegung der Kohle- und Stahlproduktion wird sofort die Schaffung gemeinsamer Grundlagen fur die wirtschaftliche Entwicklung sichern - die erste Etappe der europaischen Federation - und die Bestimmung jener Gebiete andern, die lange Zeit der Herstellung von Waffen gewidmet waren, deren sicherste Opfer sie gewesen sind.*

*Die Solidaritat der Produktion, die so geschaffen wird, wird bekunden, da jeder Krieg zwischen Frankreich und Deutschland nicht nur undenkbar, sondern materiell unmoglich ist. Die Schaffung dieser machtigen Produktionsgemeinschaft, die allen Landern offensteht, die daran teilnehmen wollen, mit dem Zweck, allen Landern, die sie umfat, die notwendigen Grundstoffe fur ihre industrielle Produktion zu gleichen Bedingungen zu liefern, wird die realen Fundamente zu ihrer wirtschaftlichen Vereinigung legen.*

*Diese Produktion wird der gesamten Welt ohne Unterschied und Ausnahme zur Verfugung gestellt werden, um zur Hebung des Lebensstandards und zur Forderung der Werke des Friedens beizutragen. **Europa wird dann mit vermehrten Mitteln die Verwirklichung einer seiner wesentlichsten Aufgaben verfolgen konnen: die Entwicklung des afrikanischen Erdteils. [...]**“*

Auf dieser Grundlage wurde die „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS) gegründet. Der EGKS-Vertrag vom 18. April 1951 trat am 24. Juli 1952 in Kraft, er war auf 50 Jahre beschränkt, und ist am 23. Juli 2002 abgelaufen.

Heute wissen wir, daß der französische Minister in Wirklichkeit die Konkurrenz aus Deutschland fürchtete, und deshalb die marode Industrie seines Landes mit der qualitativ stets hochwertigen deutschen Kohlewirtschaft und Stahlindustrie verknüpfen wollte. **Und wenn ein französischer Minister 1950 von der „Entwicklung des afrikanischen Erdteils“ sprach, wissen wir heute, daß er damit in Wirklichkeit die Ausbeutung der riesigen französischen Kolonien in West- und Zentralafrika meinte.** Es kann also keinen vernünftigen Zweifel geben, daß die holden Worte vom Frieden nur verhüllen sollten, was der Franzose wirklich wollte: eine supranationale Behörde, welche die Bodenschätze und industriellen Möglichkeiten Deutschlands und anderer Länder in Europa und Afrika zu Gunsten Frankreichs ausbeuten sollte!

Der Schuman-Plan ging auf, und 1957 wurden nach dem gleichen Strickmuster die „Europäische Wirtschafts-Gemeinschaft“ und die „Europäische Atomgemeinschaft“ (EWG und Euratom) gegründet. Durch spätere Verträge kam es zu Fusionen und Ausweitungen, zu nennen ist insbesondere der Vertrag von Maastricht (1992).

Die mit diesem Vertrag geschaffene „Europäische Union“ basiert auf drei Pfeilern, nämlich den „Europäischen Gemeinschaften“, der „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ und der Zusammenarbeit in Strafsachen. Der Vertrag hat eine Unionsbürgerschaft begründet, die Rechte des Europäischen Parlaments gestärkt und eine Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) eingeführt, außerdem wurde aus der EWG die „Europäische Gemeinschaft“ (EG).

Auch der Maastricht-Vertrag wurde mehrfach verändert, zuletzt durch den Vertrag von Lissabon (2007). Dieser Vertrag beendet die Europäische Gemeinschaft, löst die institutionelle Organisation der EU auf, und nimmt eine Neuverteilung der Befugnisse zwischen der EU und den Mitgliedstaaten vor. Auch die Arbeitsweise der europäischen Organe und das Beschlußfassungsverfahren wurden geändert. Darüber hinaus reformiert der Vertrag von Lissabon verschiedene Bereiche der EU-Innen- und Außenpolitik. So können die Organe heute in neuen Politikbereichen auch ohne demokratische Legitimation gesetzgeberisch tätig werden und Maßnahmen ergreifen.

Der Vertrag von Maastricht wurde außerdem durch eine Reihe von Beitrittsverträgen geändert:

- 1994 wegen des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens, wodurch sich die Zahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf 15 erhöhte.
- 2003 wegen des Beitritts Zyperns, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und Sloweniens,
- 2005 wegen des Beitritts Bulgariens und Rumäniens.

Aus der anfänglichen Idee einer gemeinsamen deutsch-französischen Wirtschaft auf den Gebieten Kohle und Stahl – aus welchen Gründen auch immer – wurde im Laufe weniger Jahre eine „Europäische Wirtschafts-Gemeinschaft“ (EWG) und am Ende die „Europäische Union“ (EU), ein übler Moloch ohne jede demokratische Legitimation, der immer unverschämter versucht, die souveränen Nationalstaaten zu entmachten, ihre Hoheitsrechte an sich zu reißen, und ihr Volksvermögen an die Drahtzieher hinter den Kulissen zu verteilen.

## B.

Die gewählten Volksvertreter in Deutschland und in vielen anderen „Euro“-Ländern sind an einer ebenso unheilvollen wie unheilbaren Euromanie erkrankt.

Statt zu erkennen, daß der Schuman-Plan von 1950, also nur fünf Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg, prinzipiell vernünftig und sogar ausbaufähig war, aber die aktuellen Probleme der Gegenwart im Jahr 2011 nicht lösen kann, halten sie fest an diesem Modell, und pervertieren es zu einer bedingungslosen Grundversorgung für die europäischen Pleitestaaten bzw. auf diesem Umweg zu einem ständigen Transfer der Steuerzahlungen aus den „Euro“-Ländern in die Tresore der Banken.

Obwohl schon der EFSF-Rahmenvertrag vom 7. Juni 2010 aus der Sicht eines deutschen Steuerzahlers nicht wünschenswert war, beschloß der Deutsche Bundestag in seiner 130. Plenarsitzung vom 29. September 2011 ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus.

Die Begründung des Gesetzentwurfes (Drucksache 17/6916) lautet:

*„Die zeitlich befristete Zweckgesellschaft "Europäische Finanzstabilisierungsfazilität" (EFSF) ist von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets (Euro-Mitgliedstaaten) am 7. Juni 2010 mit dem Ziel gegründet worden, mit Krediten von bis zu 440 Mrd. Euro eine drohende Zahlungsunfähigkeit von Euro-Mitgliedstaaten abzuwenden. Zur Absicherung der Refinanzierung am Kapitalmarkt erhält die Zweckgesellschaft Garantien von den Euro-Mitgliedstaaten.*

*Aufgrund der für eine erstklassige Bonität notwendigen Übersicherungserfordernisse kann jedoch auf der Basis des bisher bereitgestellten Garantierahmens kein Kreditvergabevolumen im genannten Umfang sichergestellt werden.*

*Am 11. März 2011 haben die Staats- und Regierungschefs der Eurozone daher im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Krisenbewältigung beschlossen, bis zum Auslaufen der EFSF zum 30. Juni 2013 und der geplanten Übernahme ihrer Aufgaben durch einen dauerhaften Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) die vereinbarte maximale Darlehenskapazität der EFSF von 440 Mrd. Euro in vollem Umfang bereitzustellen. Zur Absicherung der Refinanzierung eines maximalen effektiven Ausleihvolumens in dieser Höhe am Kapitalmarkt bedarf es einer Anhebung des maximalen Garantierahmens, den die Euro-Mitgliedstaaten bereitstellen. Gleichzeitig haben sich die Staats- und Regierungschefs der Eurozone darauf verständigt, dass die EFSF künftig neben dem Instrument der Kreditvergabe auch das Instrument der Aufkäufe von Anleihen eines Euro-Mitgliedstaates auf dem Primärmarkt nutzen kann. [...]*“

### C.

Das Memorandum „Eurorettungsschirm - Der Weg zum Sozialismus“ (von Richard Sulík) beschreibt die Situation in der Slowakei, die seit dem 1. Mai 2004 Mitglied der EU ist, und am 1. Januar 2009 den „Euro“ als Währung einführte.

Das Verhältnis der Nationalstaaten zur EU ist durch völkerrechtliche Verträge bestimmt, und jedes EU-Mitglied hat ein Recht darauf, dass diese Verträge eingehalten werden.

Kein EU-Land kann von einem anderen EU-Land verlangen, daß es sich über die bereits gemachten Zusagen weiter verschuldet, statt auf eine andere Lösung der internationalen Finanzkrise hinzuwirken.

Ein Gesetz, wie es der Deutsche Bundestag am 29. September 2011 (Drucksache 17/6916) beschlossen hat, ist nicht nur verfassungswidrig sondern es ist völkerrechtswidrig, weil es gegen den Grundsatz „*pacta sunt servanda*“ verstößt: Solange die EU keine Finanz-Transferunion ist, dürfen die europäischen Verträge auch nur so erfüllt werden, daß ein Transfer der Finanzen gerade nicht erfolgt!

Es sind die EU und ihre Pleitestaaten, welche ihre Verträge nicht erfüllen.

Die logische Konsequenz wäre, daß jeder, der seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen kann, aus der Vertragsgemeinschaft austritt, auch wenn ein solcher Austritt vertraglich nicht ausdrücklich geregelt ist, und völkerrechtliche Verträge in solchen Fällen grundsätzlich „ewig“ gelten. Hingegen ist es vertrags- und völkerrechtswidrig, wenn die EU oder einzelne EU-Mitglieder einen souveränen Staat zur Verabschiedung eines Gesetzes zwingen, mit dem er selbst gegen die vertraglich vereinbarten Inhalte verstößt.

Es kann deshalb keinen vernünftigen Zweifel geben, daß die Experimente „Europäische Union“ und „Gemeinschaftswährung“ gescheitert sind, und zerschlagen werden müssen, damit die Eurokraten nicht noch größeres Unheil anrichten!

Der französische Schuman-Plan vom 9. Mai 1950 war auf die vertragliche Ausbeutung Deutschlands und Afrikas ausgerichtet. Nutznießer war ursprünglich Frankreich, die Leistungen kamen aus dem wirtschaftlich überlegenen Deutschland. Nutznießer wollen heute viele Länder sein, die Mißwirtschaft betrieben haben, und sich hoch verschuldeten. Es muß deshalb die Notbremse gezogen werden.

So wie der verbrecherische „Friedensvertrag von Versailles“ nach dem Ersten Weltkrieg der Welt keinen dauerhaften Frieden brachte, sondern der tiefere Grund für einen Zweiten Weltkrieg war, so sind auch die europäischen Verträge von Maastricht (1992) und Lissabon (2007) verbrecherische Instrumente der Unfreiheit für die europäischen Völker und giftige Früchte für die souveränen Nationalstaaten, die sich von diesem europäischen Joch befreien müssen, wenn sie nicht von der supranationalen Diktatur der EU vernichtet werden wollen!

\*

P. S.: Artikel 20 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 hat folgenden Wortlaut:

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.*
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.*
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.*
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.*

\*

\* \* \*